OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701933/2/Bm/Rd

Datum:
Linz, 24. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des A B, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13. Juni 2022, GZ: BHPE/921110004782/21, wegen Übertretung nach dem Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage herabgesetzt werden.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit 10 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe, bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13. Juni 2022, GZ: BHPE/921110004782/21, wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 150 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und 21 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 40 Abs. 1 lit. c iVm §§ 7, 17 Epidemiegesetz 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2021 iVm VO BGBl. II Nr. 15/2020 und VO BGBl. II Nr. 21/2020, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 01.06.2021, 13:28 Uhr
Ort: X, X, am Gelände vor dem Objekt

Sie wurden zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort im Zuge der Überwachung von Anordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 angetroffen und haben somit Ihren Absonderungsort im Objekt X, X verlassen, obwohl Sie mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPESanR-2020-687682/2-HC, vom 20.05.2021, zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit ‚COVID-19' (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) als Kontaktperson der Kategorie I ab 20.05.2021 bis zum Ablauf des 03.06.2021 im Objekt X, X abgesondert wurden. Sie durften den Absonderungsort nicht verlassen."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde gegen die Strafhöhe erhoben. Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass mit dem Straferkenntnis vom 13. Juni 2022, zugestellt am 15. Juni 2022, dem Einspruch keine Folge geleistet und die Strafverfügung bestätigt worden sei. Es sei keine Absicht des Beschwerdeführers gewesen, gegen eine Verordnung zu verstoßen. Er habe viel Stress und befinde sich in Behandlung. Es tue ihm leid. Zu den Einkommensverhältnissen wurde vorgebracht, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Grundversorgung lediglich über 6 Euro Verpflegungsgeld täglich und 40 Euro Taschengeld monatlich verfüge. Er verfüge über kein weiteres Einkommen und sei folglich mittellos. Es werde daher die Herabsetzung der Strafe bzw. aufgrund der bisherigen Unbescholtenheit der Ausspruch einer „Verwarnung" beantragt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, zumal die Begründung der Beschwerde ausdrücklich auf die Strafhöhe abzielt und von keiner Partei des Verfahrens die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Da gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2.1. Gemäß § 40 Abs. 1 lit. c Epidemiegesetz 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den Geboten oder Verboten, die in den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt.

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.2.3. Seitens der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer wegen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 150 Euro bei einem Strafrahmen von bis zu 1.450 Euro verhängt. Der gesetzliche Strafrahmen wurde somit zu 10 % ausgeschöpft. Von der belangten Behörde wurden dabei als Milderungsgrund die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit berücksichtigt, straferschwerend keine Umstände gewertet. Weiters wurde mangels Angaben des Beschwerdeführers im behördlichen Verfahren von einem durchschnittlichen Einkommen ausgegangen. Anlässlich der Beschwerdeerhebung wurde vom Beschwerdeführer bekannt gegeben, dass er über ein Einkommen von ca. 230 Euro verfüge, da er sich in der Grundversorgung befinde und ihm täglich 6 Euro Verpflegungsgeld sowie ein monatliches Taschengeld in Höhe von 40 Euro zur Verfügung stehe. Es war sohin von keinem durchschnittlichen Einkommen auszugehen und war dieser Umstand seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bei seiner Strafbemessung entsprechend zu berücksichtigen.

Vorweg ist festzustellen, dass es sich bei der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretung aufgrund des hohen Ansteckungspotenzials und der Gefahrenlage um kein Bagatelldelikt handelt und dass grundsätzlich der Verhängung von höheren Geldstrafen durchaus Berechtigung zukommt. Aufgrund der vom Beschwerdeführer angeführten Einkommensverhältnisse kann bei weitem nicht von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen, wie von der belangten Behörde der Strafbemessung zugrunde gelegt wurde, gesprochen werden. Im gegenständlichen Fall kann mit der Verhängung der nunmehr festgesetzten Geldstrafe noch das Auslangen gefunden werden. Gründe, die zu einer weitergehenden Herabsetzung der Geldstrafe führen würden, konnten jedoch aufgrund des Unrechts- und Schuldgehaltes der Tat seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht festgestellt werden. Zudem würden sowohl general- als auch spezialpräventive Aspekte einer weiteren Herabsetzung der Geldstrafe entgegenstehen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafe anzupassen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Es wurden die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art

abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Abschließend wird der Beschwerdeführer noch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, einen begründeten Ratenzahlungsantrag bei der belangten Behörde zu stellen.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder

zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier